

**Zentrale Abfallwirtschaft
Kaiserslautern**
Gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt
und des Landkreises Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 34 117 – 0
Fax.: 0631 / 34 117 – 77 77

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Planfeststellungsverfahren
Deponie Kapiteltal

Deponieerweiterung (Nord)

Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für
das FFH- & Vogelschutzgebiet

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

ZENTRALE ABFALLWIRTSCHAFT KAISERSLAUTERN
GEMEINSAME KOMMUNALE ANSTALT DER STADT UND
DES LANDKREISES KAISERSLAUTERN

LAUB
GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG mbH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033

www.laub-gmbh.de

**ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Deponie Kapiteltal**

Deponieerweiterung (Nord)

**Natura 2000-Vorprüfung für das
Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“ (Gebietsnr. 6512-301)**

Auftraggeber:



Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Verfasser:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 11. Februar 2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	4
2.1	Kurzcharakteristik des FFH- und Vogelschutzgebietes „Mehlinger Heide“	4
2.1.1	Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	5
2.1.2	Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie	5
2.1.3	Arten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2	6
2.1.4	Erhaltungsziele	7
3	Projektbeschreibung und Projektwirkungen	8
3.1	Beschreibung des Vorhabens	8
3.2	Wirkungen des geplanten Vorhabens und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes	8
4	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	11
4.1	Auswirkungen auf Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	11
4.2	Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie	12
4.3	Beurteilung im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“	12
4.4	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	14
5	Fazit	15
6	Quellen	16
	Aufstellungsvermerk	17

Abbildungen

Abb. 1:	Geplante Deponieerweiterung (Nord) – rote Fläche und aktuelle Ablagerungsflächen (DK I-Erweiterung und DK II-Altkörper – gelbe Fläche (SWECO 2021)	3
Abb. 2:	Geplante Deponieerweiterung Nord (roter Kreis), planfestgestellte Deponiefläche (gelb) und Lage des Natura 2000 Gebietes „Mehlinger Heide“	4
Abb. 3:	Schnitt DK I – Norderweiterung (Quelle: SWECO 2020)	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) – Gemeinsame kommunale Anstalt von Stadt und Landkreis Kaiserslautern, betreibt seit 1975 nordöstlich der Stadt Kaiserslautern die Deponie Kapiteltal.

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs der Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten DK I in der Entsorgungsregion soll im Bereich der Deponie Kapiteltal der 2013 planfestgestellte DK I-Deponieabschnitt nach Norden erweitert werden. Die geplante Erweiterung lehnt sich unmittelbar an die Nordflanke der DK I-Deponie an und umfasst einen Teilbereich bzw. eine Ausbuchtung, die bisher aufgrund der vorhandenen Nutzungen freigehalten wurde und nun verfüllt werden soll. Die planfestgestellte Endhöhe der Deponie wird durch die Norderweiterung nicht überschritten.

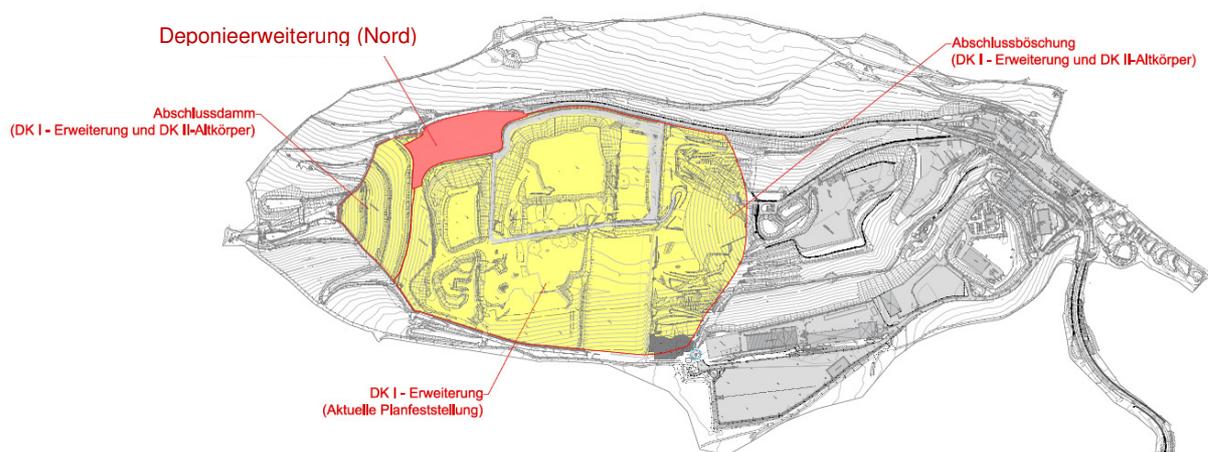


Abb. 1: Geplante Deponieerweiterung (Nord) – rote Fläche und aktuelle Ablagerungsflächen (DK I-Erweiterung und DK II-Altkörper – gelbe Fläche (SWECO 2021))

Nordöstlich der geplanten Erweiterungsfläche, rund 1,0 km entfernt, grenzt das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide an das Betriebsgelände der Deponie Kapiteltal an.

Es ist daher im Rahmen einer Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben im konkreten Fall, das Natura 2000 Gebiet in seinen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Möglichkeitsmaßstab).

Können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Norderweiterung der DK I Deponie im Kapiteltal ausgeschlossen werden, sind keine weitergehenden Untersuchungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes „Mehlinger Heide“ erforderlich und das Vorhaben zulässig. Ergibt die Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, ist eine formelle Verträglichkeitsprüfung mit speziellen Erhebungen und Bewertungen durchzuführen.

Die vorliegende Vorprüfung entspricht in Aufbau und Inhalt den Vorgaben des „Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 2004“ (BMVBW 2004).

2 Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Kurzcharakteristik des FFH- und Vogelschutzgebietes „Mehlinger Heide“

Das 399 ha große FFH- und Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (Nr. 6512-301) befindet sich im Übergangsbereich vom Pfälzer Wald zur Kaiserslauterer Senke. Die Entfernung zur geplanten DK I Norderweiterungsfläche beträgt rund 1,1 km.

Das Gebiet um den Großen und Kleinen Fröhnerhof ist eine der größten Heidelandschaften im Süden des Landes.

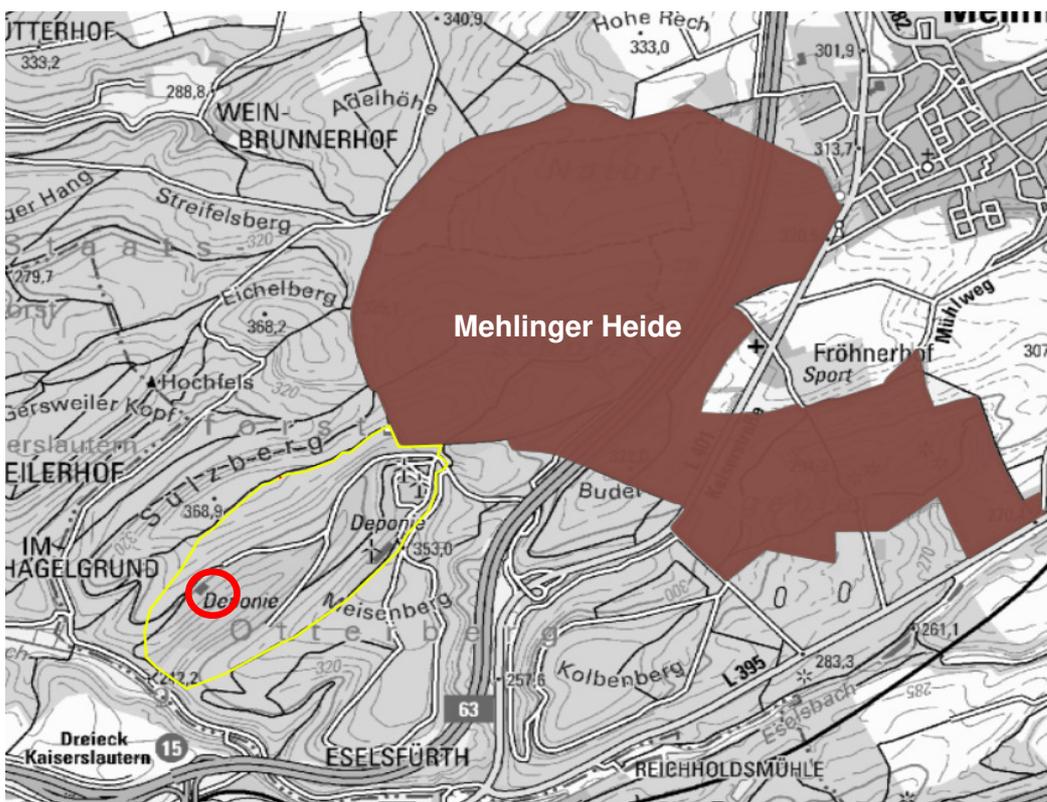


Abb. 2: Geplante Deponierweiterung Nord (roter Kreis), planfestgestellte Deponiefläche (gelb) und Lage des Natura 2000 Gebietes „Mehlinger Heide“

Etwa 1912 begannen auf den ehemals bewaldeten Flächen die Rodungen und spätere Nutzung als Truppenübungsplatz, die bis zum Jahr 1992 andauerte. Dabei entwickelte sich eine einzigartige Heidelandschaft mit großflächigen, strukturreichen Magerbiotopkomplexen auf Buntsandstein. Die Kombination aus offenen Sandflächen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden (*Genisto-pilosae-Callunetum*), Tümpeln, Gebüsch und teils lichten Wäldern zieht eine große Artenfülle an. Insbesondere zahlreiche Insektenarten (Heuschrecken, Schmetterlinge, Hautflügler, Libellen u.a.) finden Lebensbedingungen nach ihren Ansprüchen vor. Seltene Arten wie die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) oder der Geißklee-Bläuling (*Plebejus argus*) leben hier.

Für die bedrohten Vogelarten Heidelerche und Ziegenmelker ist es eines der wichtigsten Brutgebiete in Rheinland-Pfalz. Die Brutbestände der Heidelerche sind landesweit bedeutsam. Der Ziegenmelker und der Neuntöter kommen ebenfalls mit mehreren Brutpaaren vor.

Zu den seltenen Pflanzenarten zählen der Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*), der Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*) und das Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*).

Die Mehlinger Heide ist wegen ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als FFH-Gebiet ausgewiesen und als Vogelschutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Alle Flächen des Natura 2000 Gebietes sind auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Abb. 2).

2.1.1 Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Gemäß Anlage 1 der „Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vom 22. Juni 2010“ werden für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ folgende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie genannt:

Codenr.	Lebensraumtypen (* = Prioritärer Lebensraumtypen)
3150	Eutrophe Stillgewässer
4030	Trockene Heiden
6210*	Trockenrasen mit Orchideenreichtum (Festuco-Brometalia)*
6230*	Borstgrasrasen*
6510	Flachland-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

2.1.2 Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

Für Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind Schutzgebiete auszuweisen. Sie gehören zu den maßgeblichen Bestandteilen der Schutzgebiete und sind in den Erhaltungszielen zu berücksichtigen.

Folgende Arte des Anhangs II wird laut Anlage 1 der Landesverordnung zu § 25 Abs. 2 LNatSchG vom 22.06.2010 für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ aufgeführt:

Schmetterlinge
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)

In der Verordnung und dem Bewirtschaftungsplan (L.A.U.B. 2012e) für das FFH-Gebiet sind für die o. g. Art folgende **Lebensraumansprüche** aufgeführt:

– **Spanische Flagge**

struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten

Die Aufnahme der Spanischen Flagge in den Katalog der prioritären Anhang II- Arten der FFH-Richtlinie ist jedoch umstritten, da die Unterschützstellung der Spanischen Flagge ursprünglich nur für eine extrem gefährdete griechische Unterart gedacht war. Aktuell wird die Art auf der Roten Liste Deutschland und Rheinland-Pfalz als ungefährdet eingestuft.

2.1.3 Arten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2

Die Vogelarten Ziegenmelker, Wendehals, Neuntöter und Heidelerche sind von besonderer Bedeutung für das Vogelschutzgebiet, da sie als Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung klassifiziert worden sind. Eine geringere Relevanz besitzen die als „nicht signifikant“ eingestuften Vorkommen des Schwarzkehlchens.

Die Lebensraumsprüche und Vorkommen dieser Arten werden in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000 Gebieten und dem Bewirtschaftungsplan (L.A.U.B. 2012e) wie folgt definiert:

- **Heidelerche**

Bevorzugt werden schütter bewachsene Flächen, häufig in Sandgebieten, aber auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen und trockenem Magerrasen. Die Art benötigt exponierte Singwarten.

Laut dem Bewirtschaftungsplan kommen in der Mehlinger Heide 6 Brutpaare der Heidelerche vor. Davon allein 5 im Gebietsteil „Großer Fröhner Hof“. Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet ist gut. Die Mehlinger Heide stellt einen Verbreitungsschwerpunkt der Heidelerche im Land dar.

- **Neuntöter**

Günstige Habitatbedingungen liefern Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen. Nach den Darstellungen des Bewirtschaftungsplanes kommt der Neuntöter nur im kleinen Fröhnerhof vor (1 Brutpaar). Der Erhaltungszustand ist daher ungünstig.

- **Schwarzkehlchen**

Das Schwarzkehlchen brütet bevorzugt in offenen Flächen mit einzelnen Büschen, zum Beispiel auf Hochmooren und in Heiden. Mit belegten 6 Brutpaaren wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft (Bewirtschaftungsplan).

- **Wendehals**

Lichte Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen mit offenen, sonnenexponierten, nahrungsreichen Bodenstellen werden vom Wendehals bevorzugt besiedelt.

In der Mehlinger Heide ist nach den Darstellungen des Bewirtschaftungsplanes ein Brutpaar des Wendehalses belegt. Weitere 2 könnten aufgrund der Größe und Ausstattung des Gebietes zusätzlich vorkommen. Das Fehlen wird auf einen Mangel an geeigneten Bauhöhlen zurückgeführt. Der Erhaltungszustand im Gebiet ist daher schlecht.

- **Ziegenmelker**

Bevorzugt werden Heiden, Kahlschläge und lichte Wälder, die reich an Fluginsekten sind.

In der Mehlinger Heide ist von Vorkommen von 6 Brutpaaren (Bewirtschaftungsplan) auszugehen. Aufgrund der Habitatausstattung sind sogar weitere Vorkommen möglich. Insgesamt sind die Vorkommen in der Mehlinger Heide landesweit bedeutend für den Ziegenmelker. Der Erhaltungszustand ist in der Mehlinger Heide gut.

2.1.4 Erhaltungsziele

Für Natura 2000 Gebiete sind entsprechend Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie Erhaltungsziele festzulegen. Diese sind nach Artikel 6, Absatz 3 FFH-Richtlinie Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen oder Projekten.

Maßgebliche Grundlage für die Formulierung von Erhaltungszielen bildet für alle Natura 2000 Gebiete der Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Demnach ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aller für ein Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften sowie der Habitate und Populationen der Arten nach Anhang II als übergeordnetes Ziel anzustreben.

Für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“ sind in Anlage 1 der „Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010“ folgende Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der wichtigsten Ansprüche der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II formuliert:

FFH-Gebiet:

„Erhaltung oder Wiederherstellung von

- Heiden, Mager- und Borstgrasrasen,
- Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwald.“

Vogelschutzgebiet:

„Erhalt und Wiederherstellung von

- Heidekrautbeständen, Sand-, Mager- und Trockenrasen und lichtem Wald.“

3 Projektbeschreibung und Projektwirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nördliche Erweiterung des bestehenden DKI-Deponieabschnittes lehnt sich an der Nordflanke der 2013 planfestgestellten DKI-Deponie an. Die Anlehnungsfläche beträgt 6,7 ha und führt bis zum planfestgestellten Hochpunkt der Deponie, der nicht überschritten wird.

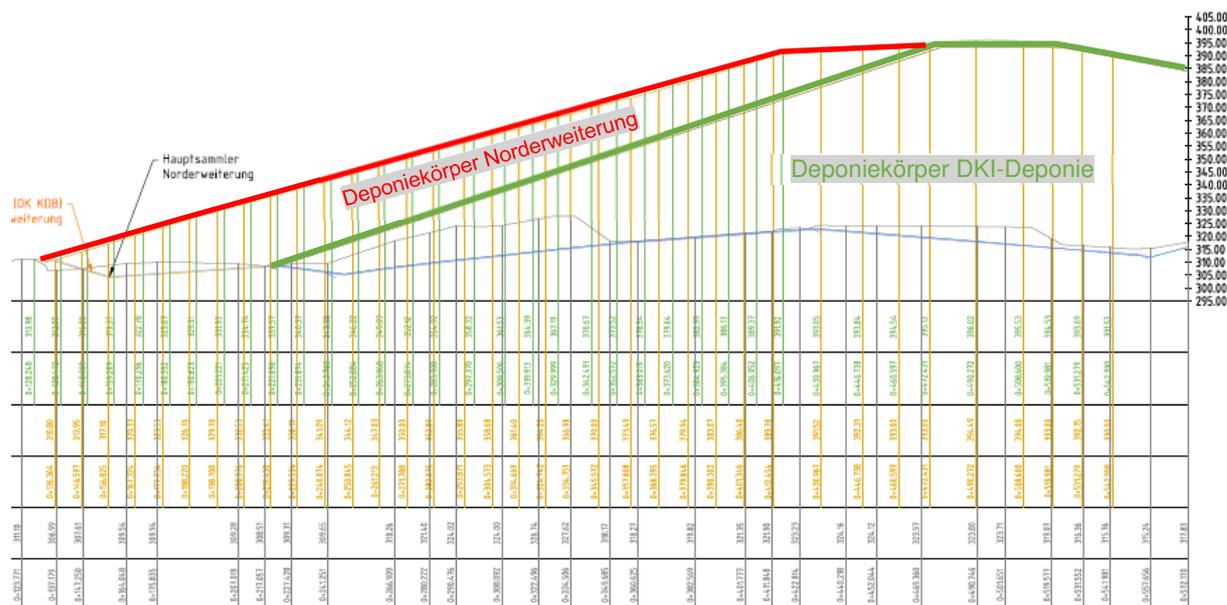


Abb. 3: Schnitt DKI – Nordenweiterung (Quelle: SWECO 2020)

Mit der geplanten Erweiterung des 2013 planfestgestellten DKI Deponieabschnittes nach Norden soll das Einlagerungsvolumen um 865.000 m³ erweitert werden.

Die Laufzeit des DKI-Deponieabschnittes bleibt auch mit der Nordenweiterung im ursprünglich beantragten und genehmigten Rahmen.

Für die Erweiterung werden Flächen beansprucht, die entweder bereits als Ablagerungsfläche genutzt werden (DKI-Deponie, der in Stilllegung befindliche DK II-Altkörper) oder mit deponieaffinen Nutzungen überbaut sind (Verkehrsflächen, Umschlaghalle für Siedlungsabfälle). Naturbelassene Vegetations- oder Waldflächen müssen für die Erweiterung nicht in Anspruch genommen werden.

Baumaßnahmen im nordöstlich an das Deponiegelände angrenzenden Natura 2000 Gebiet finden nicht statt.

Die Eingriffe und das gesamte Vorhaben sind im des Landschaftspflegerischem Begleitplan detailliert beschrieben, daher wird an dieser Stelle auf die dortige Beschreibung verwiesen.

3.2 Wirkungen des geplanten Vorhabens und ihre mögliche Relevanz im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes

Im Folgenden werden die Wirkungen zusammengestellt, die vom geplanten Vorhaben ausgehen und bzgl. des FFH- und Vogelschutzgebietes von Relevanz sind. Die Betrachtung anderer

Auswirkungen, wie z.B. des Landschaftsbildes, sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Wirkungen werden soweit möglich nach Art, Intensität, Dauer und räumlicher Reichweite bestimmt, um auf dieser Grundlage die Relevanz für das FFH-Gebiet bzw. die Betroffenheit der Erhaltungsziele darstellen zu können. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Auswirkungen, wie sie im parallel erarbeiteten Landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegt wurden, werden dabei berücksichtigt.

- **Baubedingte Wirkungen**

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens auftreten:

- Verlärmung

Die geplante Erweiterung ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Die Reichweite beschränkt sich auf das Umfeld der bestehenden Deponie sowie die Zufahrtsbereiche.

Vorbelastungen bestehen durch den genehmigten Deponiebetrieb. Die Anlieferung von Ablagerungs- und Verfüllmaterial erfolgt schon seit einigen Jahrzehnten, sodass **keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen** zu erwarten sind.

- Visuelle Störreize

In Zusammenhang mit der genehmigten Modellierung der Kubatur sowie der geplanten Erweiterung ist **nicht mit erheblichen visuellen Störwirkungen** auf nahe gelegene Bereiche des Natura 2000 Gebietes bzw. hier lebender störanfälliger Arten durch Personal und Maschinen zu rechnen. Die Deponie wird durch die umgebenden Waldbestände gut abgeschirmt.

Vorbelastungen bestehen durch den laufenden Deponiebetrieb.

- Schäden an Boden und Vegetation

Schäden an Boden und Vegetation sind mit der Norderweiterung nicht verbunden. Es werden lediglich Flächen beansprucht, die bereits als Ablagerungsfläche genutzt werden (DKI-Deponie) oder bereits überbaut und versiegelt sind (Verkehrsflächen, Umschlaganlage). Die durch Inanspruchnahme betroffenen Flächen sind somit bereits durch den bestehenden Deponiebetrieb und Verkehrsflächen anthropogen überprägt.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

- Flächenbeanspruchung

Die Vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen betreffen bereits bebaute und versiegelte sowie bereits als Deponie genutzte Flächen.

Flächenhafte Eingriffe in natürliche oder naturbelassene Biotope werden nicht verursacht. Die nördlich angrenzenden Laubmischwälder sind von Flächenbeanspruchungen nicht betroffen.

Für das FFH-Gebiet gemeldete Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 2.1.1).

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die geplante Norderweiterung der Deponie sind keine Steigerungen des

Verkehrsaufkommens zu erwarten. Es ist demnach nicht mit zusätzlichen akustischen und visuellen Störungen der direkt an die Deponie und die Zufahrt angrenzenden Bereiche zu rechnen. Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es gegenüber der im Jahr 2013 planfestgestellten Deponienutzung zu keiner zeitlichen Verlängerung von Wirkungen auf an das Deponiegelände angrenzende Bereiche. Die Laufzeit des Deponieabschnitts bleibt im ursprünglich beantragten und genehmigten Rahmen (geplantes Ende der Stilllegung gemäß Planfeststellungsantrag 2012: Mai 2051; Prognose Endverfüllung mit geplanter Deponieerweiterung (Nord): 2048).

Es sind aufgrund der Entfernung der Erweiterungsfläche (rd. 1,0 km) **keine erheblichen Wirkungen** auf das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“ zu erwarten.

4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

In Artikel 6 Abs. 2 der **FFH-Richtlinie** ist ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und für die Habitate der Arten des Anhangs II sowie ein Störungsverbot für Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegt. Damit gilt das Verschlechterungs- und Störungsverbot nicht für das gesamte Gebiet. Gegenstand dieser Verbote sind nur die für die Gebietsausweisung maßgeblichen Bestandteile.

Unter den maßgeblichen Bestandteilen sind einerseits die Lebensraumtypen und die Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie zu verstehen. Andererseits sind aber auch die standörtlichen Gegebenheiten für das Vorkommen und die Entwicklung der Lebensraumtypen und der Arten von Bedeutung. Auch funktionale Beziehungen zu angrenzenden Bereichen können für den Erhalt der Schutzwürdigkeit maßgeblich sein.

Ziel der **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

4.1 Auswirkungen auf Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Hinsichtlich der **für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen** ist Folgendes auszuführen:

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die für das FFH-Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

- Stillgewässer bestehen im näheren Umfeld der Norderweiterung nur in Form von technisch ausgebauten Regenrückhalte- und Sandfangbecken. Natürliche Stillgewässer bestehen im Vorhabensgebiet und seinen angrenzenden Bereichen nicht, so dass der Lebensraumtyp „Eutrophe Stillgewässer (3150)“ weder direkt noch indirekt betroffen ist. Nachteilige Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen (3150) des FFH-Gebietes sind daher auszuschließen.
- Aufgrund der im Vorhabensgebiet bestehenden Nutzungen und der für die Lebensraumtypen „Borstgrasrasen (6230)“, „Trockene Heiden (4030)“ sowie „Trockenrasen (6210)“ relevanten Standortcharakteristika kann ein Vorkommen dieser Typen im DK I-Norderweiterungsbereich und seiner angrenzenden Bereiche ausgeschlossen werden.
- Wälder, die zu den Lebensraumtypen „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)“ oder dem Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald (9110)“ gehören, bestehen im Vorhabensgebiet und unmittelbar angrenzend nicht, so dass keine Betroffenheit gegeben ist.
- Bei den außerhalb des Vorhabensbereiches auf der Nordflanke der Deponie angrenzenden Wäldern handelt es sich um Buchenwälder, die aufgrund ihrer Ausprägung dem Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald (9110)“ zugeordnet werden können. In den Waldbestand wird aber nicht eingriffen. Randeinflüsse bestehen bereits aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen (Deponie DKI, Deponiestraße Nord, Umschlaganlage für Siedlungsabfälle, Staubkonditionierungsanlage) die als Vorbelastung eingestuft werden. Durch die zukünftige (Deponie-) Nutzung wird sich an dieser Situation nichts ändern.

- Nördlich der Deponie liegen im Bereich nördlich und südwestlich des Eichelbergs weitere großflächige Hainsimsen-Buchenwälder (ca. 50 ha lt. Darstellung in LANIS).

Grundsätzlich sind außerhalb eines FFH-Gebietes liegende Lebensraumtypen nur dann prüfungsrelevant, wenn funktionale Beziehungen zwischen den Flächen außerhalb und innerhalb des Schutzgebietes bestehen, die zu dem wesentlich für den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten sind. Im vorliegenden Fall kann davon nicht ausgegangen werden. Dies gründet zum einen in der räumlichen Entfernung und der Barrierewirkung der gesamten Deponieanlagen. Zum anderen in der Tatsache, dass weitere großflächige Bestände des Lebensraumtyps bestehen und vorhabensbedingt nicht beeinflusst werden. Der Erhaltungszustand der Hainsimsen-Buchenwälder im Natura 2000 Gebiet Mehlinger Heide ist somit vorhabensbedingt nicht gefährdet.

4.2 Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

Aufgrund der im Planungsgebiet bestehenden Biotopstrukturen und ihrer Lebensraumanprüche sowie der durchgeführten Untersuchungen kann eine Betroffenheit von den für das FFH-Gebiet gemeldeten Arten im Vorhabensgebiet weitgehend ausgeschlossen werden. Eine potenzielle Betroffenheit ist wie folgt einzuschätzen:

– Spanische Flagge

Die Spanische Flagge ist eine wärmeliebende Art. Sie bevorzugt struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten.

Der Eingriffsbereich setzt sich aus versiegelten und bebauten Flächen und sowie bestehenden Ablagerungsflächen ohne Vegetation zusammen. Von der Art bevorzugt besiedelte Lebensräume sind im Gebiet nicht ausgebildet. Eine Beeinträchtigung der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.3 Beurteilung im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“

Aufgrund der Nutzungs- und Biotopausstattung im Vorhabensbereich sind Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten (Heidelerche, Wendehals, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker) nicht anzunehmen. Das Plangebiet bietet aufgrund der art-spezifischen Habitatansprüche (vgl. Kapitel 2.1.3) keine geeigneten Lebensräume zur Brut oder Nahrungssuche.

Keine der maßgeblichen Vogelarten wurde bei den Erfassungen 2012 im Plangebiet nachgewiesen. Da sich die Nutzungsstrukturen und die Biotopstrukturen seither nicht wesentlich verändert haben, ist auch aktuell nicht von geeigneten Habitaten im Plangebiet auszugehen.

– Heidelerche

Die Heidelerche brütet bevorzugt an oder in durch Beweidung, Kahlschlag oder Brand aufgelichteten, trockenen Wäldern mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation und Truppenübungsplätzen mit Heide-Charakter. Eine erfolgreiche Besiedlung setzt Singwarten, vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche und eine Biotopgröße von mindestens 10 ha voraus. Das Brutareal umfasst größtenteils auch die Überwinterungsgebiete.

Aufgrund der im Erweiterungsbereich vorherrschenden Nutzungsstrukturen und der Ungeeignetheit des Gebietes als Lebensraum für die Art ist mit keiner Beeinträchtigung der lokalen Population im angrenzenden Natura 2000 Gebiet zu rechnen.

– Ziegenmelker

Der nachtaktive Ziegenmelker bewohnt ausgedehnte, reich strukturierte Dünen- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig auf dem Boden, meist an vegetationslosen Stellen.

Vergleichbare Strukturen sind im Eingriffsbereich der geplanten Norderweiterung und deren planungsrelevantem Umfeld keine vorhanden. Eine Relevanz des Plangebietes für die lokale Population des Ziegenmelkers im Vogelschutzgebiet kann ausgeschlossen werden.

– Neuntöter

Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen des Neuntöters.

Da derartige Strukturen im Plangebiet der Norderweiterung nicht ausgebildet sind, ist auch nicht von einer Relevanz für die Art auszugehen. Die lokale Population des Neuntöters im Vogelschutzgebiet ist insofern durch das Vorhaben nicht gefährdet.

– Wendehals

Das Vorkommen des Wendehalses ist gebunden an lichte Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen. Er benötigt offene, sonnenexponierte, nahrungsreiche Bodenstellen.

Die Art baut selbst keine Höhlen, sondern bezieht „leere“ Spechthöhlen, ausgefallte Baumhöhlungen sowie andere Hohlräume, die 1,5 m, maximal 15 m über dem Boden liegen. Als Nahrungsraum benötigt die Art ameisenreiche, niedrig bewachsene, besonnte Freiflächen.

Aufgrund der im Vorhabensbereich betroffenen Biotopstrukturen (versiegelte, bebaute Flächen, Ablagerungsflächen) ist für den Wendehals (Individuen und Lokalpopulation) kein Konfliktpotenzial erkennbar. Die lokale Population im Vogelschutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

– Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen bevorzugt offenes, gut besonntes, feuchtes wie trockenes Gelände mit verkrauteter Vegetation, Büschen und Singwarten.

Ein Vorkommen im Eingriffsgebiet der DKI-Norderweiterung kann aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Die Art wurde zudem bei den Erfassungen 2012 im Bereich der Deponie nicht nachgewiesen und ist aufgrund der aktuellen Ausprägungen im Gebiet auch heute nicht zu erwarten. Negative vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Vorkommen/den Erhaltungszustand der Art im Vogelschutzgebiet sind daher auszuschließen.

Eine Relevanz des Vorhabens für die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der maßgeblichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet Mehlinger Heide kann ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Schutzgebiet ist gegeben.

4.4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhalt und Wiederherstellung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen.	Nicht gegeben. Aufgrund der vorherrschenden Biotopausstattung im Vorhabensbereich und der Entfernung zum Schutzgebiet sind keine gemeldeten Lebensraumtypen von der geplanten Maßnahme betroffen.	Das Erhaltungsziel ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Erhalt und Wiederherstellung von Buchen- und lichtem Eichen-Hainbuchenwald.	Vorhabensbedingt kommt es zu keinen Eingriffen in Buchen- oder Eichen-Hainbuchenwald. Die nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Buchenwälder bleiben in ihrem Umfang bestehen. Nutzungsbedingte Randeinflüsse sind bereits durch die bestehenden Nutzungen als Vorbelastung gegeben. Mit der Realisierung der Norderweiterung wird sich an dieser Situation nichts ändern.	Eine Betroffenheit des Erhaltungszieles ist daher nicht gegeben.

Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhalt und Wiederherstellung von Heidekrautbeständen, Sand-, Mager- und Trockenrasen und lichtem Wald.	Nicht gegeben	Das Erhaltungsziel ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

5 Fazit

Insgesamt kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem **Projekt** in Verbindung stehenden baulichen Maßnahmen **keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „Mehlinger Heide“** verursachen.

Weiterführende Betrachtungen und Untersuchungen sowie eine formelle Verträglichkeitsuntersuchung sind somit nicht erforderlich.

6 Quellen

- BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010
- L.A.U.B. (2012a) - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, UVS – Dokumentation; Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012b) - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012c): Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Spezielle Artenschutzprüfung; Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012d): Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“; Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012e): Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: Bewirtschaftungsplanentwurf für das Natura 2000-Gebiet „Mehlinger Heide“, Gebietsnummer DE-6512-301, Teil A und Teil B, unveröffentlicht
- L.A.U.B. (2021): ZAK Deponie Kapiteltal Deponieerweiterung (Nord), Landschaftspflegerischer Begleitplans (LBP) mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung, Kaiserslautern
- LUWG (2012) Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Gebiet 6512-301 – Mehlinger Heide
- MULEWF (2012): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS); URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
- RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Stadt, Reichswald, Landkreis. Arten, Brutbestände, Verbreitung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft 43. Landau: GNOR e.V.

**ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Deponie Kapiteltal**

Deponieerweiterung (Nord)

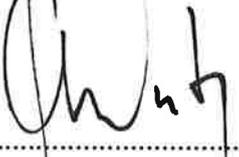
**Natura 2000 - Vorprüfung für das
Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“ (Gebietsnr. 6512-301)**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

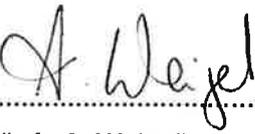
Kaiserslautern, den 7/6/21


.....
Vorstand: Hr. J. B. Deubig
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Bearbeitung:

Anette Weigel
Dipl.-Ing. Landespflege

Kaiserslautern, den 11.02.2021


.....
(i. A. A. Weigel)

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH